

	FILA INDUSTRIA CHIMICA S.P.A.	Durchsicht Nr. 17
	FILA PS87	vom 14/03/2016 Gedruckt am 15/03/2016 Seite Nr. 1/16

Sicherheitsdatenblatt

ABSCHNITT 1. Bezeichnung des Stoffs bzw. Des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Bezeichnung **FILA PS87**

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Beschreibung/Verwendung **Konzentrierter Reiniger für Fußböden.**

Erkannte Anwendungsgebiete	Industrielle	Gewerbliche	Verbraucher
Einsatz	-	✓	✓

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname **FILA INDUSTRIA CHIMICA S.P.A.**
 Adresse **Via Garibaldi, 58**
 Standort und Land **35018 San Martino di Lupari (PD)**
ITALIA
Tel. +39.049.9467300
Fax +39.049.9460753

E-mail der sachkundigen Person,
 die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist **sds@filasolutions.com**

1.4. Notrufnummer

Für dringende Information wenden Sie sich an
TEL +39.049.9467300 -
DEUTSCHLAND: +49 030 19240, Inst. f. Toxikologie Berlin -
ÖSTERREICH: +43 1 406 43 43 Vergiftungsinformationszentrale VIZ -
SWISS: 145 Schweizerisches Toxikologisches Informationszentrum - Centre Suisse
d'Information Toxicologique - Centro Svizzero d'Informazione Tossicologica -

ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren.

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs.

Das Produkt ist gemäß den Vorschriften nach der Verordnung (EG) 1272/2008 (CPL) (und nachfolgenden Änderungen und Anpassungen) als gefährlich eingestuft. Demnach ist dem Produkt ein Beiblatt über sicherheitsrelevante Daten nach den Vorschriften der Verordnung (EG) 1907/2006 und nachfolgenden Änderungen beizufügen.

Eventuelle Zusatzangaben über Gesundheits- und/oder Umgebungsgefährdungen sind unter den Abschnitten 11 und 12 aufgeführt.

Gefahreinstufung und Gefahrangabe:

Augenreizung, kategorie 2 **H319** Verursacht schwere Augenreizung.

2.2. Kennzeichnungselemente.

Gefahrkennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) und darauffolgenden Änderungen und Anpassungen.



Signalwörter: Achtung

Gefahrenhinweise:

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

Sicherheitshinweise:

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P264 Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.
P280 Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.
P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P337+P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen.

2.3. Sonstige Gefahren.

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten größer als 0,1%.

ABSCHNITT 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen.

3.1. Stoffe.

Angaben nicht zutreffend.

3.2. Gemische.

Enthält:

Kennzeichnung.	Konz. %.	Klassifizierung 1272/2008 (CLP).
BENZYLALKOHOL		
CAS. 100-51-6	10 - 30	Acute Tox. 4 H302, Acute Tox. 4 H332, Eye Irrit. 2 H319
CE. 202-859-9		
INDEX. 603-057-00-5		
Reg. Nr. 01-2119492630-38		
1-propoxypropan-2-ol		
CAS. 1569-01-3	1 - 5	Flam. Liq. 3 H226, Eye Irrit. 2 H319
CE. 216-372-4		
INDEX. -		
Reg. Nr. 01-2119474443-37		
Monoethanolamine oleate		
CAS. 2272-11-9	1 - 5	Eye Irrit. 2 H319

	FILA INDUSTRIA CHIMICA S.P.A.	Durchsicht Nr. 17
	FILA PS87	vom 14/03/2016 Gedruckt am 15/03/2016 Seite Nr. 3/16

CE. 218-878-0

INDEX. -

Alanine, N,N-bis(carboxymethyl)-,trisodium salt

CAS. 164462-16-2

1 - 5

Met. Corr. 1 H290

CE. 423-270-5

INDEX. -

Reg. Nr. 01-0000016977-53

ETHANOLAMIN

CAS. 141-43-5

0,5 - 1

Acute Tox. 4 H302, Acute
Tox. 4 H312, Acute Tox. 4
H332, Skin Corr. 1B H314,
STOT SE 3 H335, Aquatic
Chronic 3 H412

CE. 205-483-3

INDEX. 603-030-00-8

Reg. Nr. 01-2119486455-28

Anmerkung: der oberste Bereichswert ist ausgeschlossen.

Der ausführliche Text der Gefahrenangaben (H) ist unter dem Abschnitt 16 des Beiblattes angegeben.

ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen.

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen.

AUGEN: Eventuelle Kontaktlinsen sind zu entfernen. Man muss sich unverzüglich und ausgiebig mit Wasser mindestens 30 / 60 Minuten lang abwaschen, wobei die Augenlider gut geöffnet werden sollen. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen.

HAUT: Beschmutzte, getränkte Kleidung ist auszuziehen. Man muss unverzüglich duschen. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen.

VERSCHLUCKEN: Es muss die größtmögliche Menge Wasser verabreicht werden. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen. Es darf kein Erbrechen herbeigeführt werden, wenn nicht ausdrücklich vom Arzt angeordnet.

EINATMEN: Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen. Die betreffende Person ist ins Freie, fern von dem Unfallsort, zu tragen. Geht die Atmung aus, so ist die künstliche Beatmung vorzunehmen. Die für den Retter geeigneten Maßnahmen sind zu treffen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen.

Für Symptome und Auswirkungen der enthaltenen Stoffe, siehe Kap. 11.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung.

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung.

5.1. Löschmittel.

GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Die Löschmittel sind: Kohlenstoffdioxid, Schaum, chemisches Pulver. Bei nicht entzündeten Produktaustritten bzw. Verschüttungen kann Sprühwasser

	FILA INDUSTRIA CHIMICA S.P.A.	Durchsicht Nr. 17
	FILA PS87	vom 14/03/2016 Gedruckt am 15/03/2016 Seite Nr. 4/16

zur Verstreuerung entflammbarer Dämpfen und zum Schutz der dem Austritt entgegentretenen Personen verwendet werden.

NICHT GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Es dürfen keine Wasserstrahlen eingesetzt werden. Wasser ist zur Brandlöschung nicht wirksam, kann jedoch zur Kühlung der geschlossenen, den Flammen ausgesetzten Behältern eingesetzt werden, um Explosionen vorzubeugen.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren.

GEFAHREN INFOLGE DER AUSSETZUNG BEI BRAND

Bei Feuer ausgesetzten Behältern kann Explosionsgefahr bestehen. Das Einatmen der Verbrennungsprodukte ist zu vermeiden.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung.

ALLGEMEINE ANGABEN

Die Behälter sind mit Wasserstrahlen abzukühlen, um den Zerfall des Produkts und die Bildung von potentiell gesundheitsschädlichen Substanzen zu verhindern. Eine komplette Brandschutzkleidung ist stets zu tragen. Löschwasser, die nicht in die Abwasserleitungen gelangen dürfen, sind aufzunehmen. Das zum Löschen verwendete Wasser und die Brandrückstände sind gemäß den gültigen Bestimmungen aufzunehmen.

PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Normale Feuerbekämpfungskleidungstücke, z. B. ein Druckluftbeatmungsgerät mit offenem Kreislauf (EN 137) Feuerbekämpfungssatz (EN469), Feuerbekämpfungshandschuhe (EN 659) und Feuerwehrstiefel (HO A 29 bzw. A30).

ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung.

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren.

Die Leckage darf blockiert werden, wenn keine Gefahr besteht.

Angemessene Schutzvorrichtungen (einschl. der Personenschutzvorrichtungen gemäß Abs. 8 aus den Sicherheitsangaben) sind zur Vorbeugung der Kontaminierung von Haut, Augen und persönlichen Kleidungsstücken aufzusetzen. Diese Anweisungen gelten sowohl für Aufbereitungsaufseher als auch für Not-Aus-Eingriffe.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen.

Es ist zu verhindern, dass das Produkt in Abwässer, Oberflächenwasser, Grundwasser eindringt.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung.

Das ausgetretene Produkt ist in ein geeignetes Behältnis einzusaugen. Das einzusetzende Behältnis ist auf Verträglichkeit mit dem Produkt zu prüfen, wobei der Abschn. 10 maßgebend ist. Das Restprodukt ist mit tragem, absorbierendem Material aufzunehmen.

Es ist für eine ausreichende Belüftung des betroffenen Bereichs zu sorgen. Die Werkstoffe der Gebinden nach Abs. 7 ist auf evtl. Unverträglichkeit zu prüfen. Die Entsorgung von verseuchtem Material muss gemäß den Vorschriften unter Punkt 13 erfolgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte.

Eventuelle Angaben zum persönlichen Schutz und der Entsorgung sind unter den Abschnitten 8 und 13 aufgeführt.

ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung.



7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung.

Es ist ein geeignetes System zur Erdung für Anlagen und Personen sicherzustellen. Augen- und Hautberührungen sind zu vermeiden. Pulver, Dämpfe bzw. Nebeln dürfen nicht inhaliert werden. Essen, Trinken, Rauchen sind bei dem Produkteinsatz verboten. Nach Gebrauch sind die Hände zu waschen. Produktstreuung in der Umwelt ist vorzubeugen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten.

Aufbewahrung nur in Originalbehältern. Aufbewahrung an gut belüftetem Ort, fern von Zündquellen. Gebinde sind dicht verschlossen aufzubewahren. Das Produkt in in eindeutig etikettierten Gebinden aufzubewahren. Erhitzung ist zu vermeiden. Gewaltige Stöße sind zu vermeiden. Die Gebinde sind von ggf. unverträglichen Werkstoffen fernzuhalten, wobei auf den Abschnitt 10 Bezug zu nehmen ist.

7.3. Spezifische Endanwendungen.

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen.

8.1. Zu überwachende Parameter.

Referenzhandbuch Normen:

CZE	Česká Republika	Nařízení vlády č. 361/2007 Sb. kterým se stanoví podmínky ochrany zdraví při práci
DEU	Deutschland	MAK-und BAT-Werte-Liste 2012
DNK	Danmark	Graensevaerdier per stoffer og materialer
ESP	España	INSHT - Límites de exposición profesional para agentes químicos en España 2015
FIN	Suomi	HTP-arvot 2012. Haitallisiksi tunnetut pitoisuudet - Sosiaali- ja terveysministeriön julkaisuja 2012:5
FRA	France	JORF n°0109 du 10 mai 2012 page 8773 texte n° 102
GRB	United Kingdom	EH40/2005 Workplace exposure limits
GRC	Ελλάδα	ΕΦΗΜΕΡΙΣ ΤΗΣ ΚΥΒΕΡΝΗΣΕΩΣ - ΤΕΥΧΟΣ ΠΡΩΤΟ Αρ. Φύλλου 19 - 9 Φεβρουαρίου 2012
HRV	Hrvatska	NN13/09 - Ministarstvo gospodarstva, rada i poduzetništva
ITA	Italia	Decreto Legislativo 9 Aprile 2008, n.81
NLD	Nederland	Databank of the social and Economic Concil of Netherlands (SER) Values, AF 2011:18
NOR	Norge	Veiledning om Administrative normer for forurensning i arbeidsatmosfære
POL	Polska	ROZPORZĄDZENIE MINISTRA PRACY I POLITYKI SPOŁECZNEJ z dnia 16 grudnia 2011r
SVN	Slovenija	Uradni list Republike Slovenije 15. 6. 2007
SWE	Sverige	Occupational Exposure Limit Values, AF 2011:18
EU	OEL EU	Richtlinie 2009/161/EU; Richtlinie 2006/15/EG; Richtlinie 2004/37/EG; Richtlinie 2000/39/EG.
	TLV-ACGIH	ACGIH 2014

BENZYLALKOHOL

Schwellengrenzwert.

Typ	Staat	TWA/8St	STEL/15Min
-----	-------	---------	------------

	FILA INDUSTRIA CHIMICA S.P.A.		Durchsicht Nr. 17
	FILA PS87		vom 14/03/2016 Gedruckt am 15/03/2016 Seite Nr. 6/16

		mg/m3	ppm	mg/m3	ppm
TLV	CZE	40		80	
HTP	FIN	45	10		
NDS	POL	240			

Vorgesehene, Umwelt nicht belastende Konzentration - PNEC.

Referenzwert in Süßwasser	1	mg/l
Referenzwert in Meereswasser	0,1	mg/l
Referenzwert für Ablagerungen in Süßwasser	5,27	mg/kg
Referenzwert für Ablagerungen in Meereswasser	527	mg/kg

**Gesundheit –
abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau –
DNEL / DMEL**

Aussetzungsweg		Auswirkungen bei Verbrauchern. Lokale akute		Lokale chronische	System chronische	Auswirkungen bei Arbeitern		Lokale chronische	System chronische
		Lokale akute	System akute			Lokale akute	System akute		
mündlich.	VND		25 mg/kg/d						
Einatmung.	VND		40,55 mg/m3			VND	450 mg/m3	VND	90 mg/m3
hautbezogen.	VND		28,5 mg/kg/d	VND	5,7 mg/kg/d	VND	47 mg/kg/d	VND	9,5 mg/kg/d

1-propoxypropan-2-ol
Vorgesehene, Umwelt nicht belastende Konzentration - PNEC.

Referenzwert in Süßwasser	0,1	mg/l
Referenzwert in Meereswasser	0,01	mg/l
Referenzwert für Ablagerungen in Süßwasser	0,386	mg/kg
Referenzwert für Ablagerungen in Meereswasser	0,0386	mg/kg
Wasser-Referenzwert, intermittierende Freisetzung	1	mg/l
Referenzwert für Kleinstorganismen STP	4	mg/l
Referenzwert für Erdenwesen	0,0185	mg/kg

**Gesundheit –
abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau –
DNEL / DMEL**

Aussetzungsweg		Auswirkungen bei Verbrauchern. Lokale akute		Lokale chronische	System chronische	Auswirkungen bei Arbeitern		Lokale chronische	System chronische
		Lokale akute	System akute			Lokale akute	System akute		
Einatmung.				VND	26 mg/m3			VND	217 mg/m3
hautbezogen.				VND	2,2 mg/kg/d			VND	9 mg/kg/d

Monoethanolamine oleate
Vorgesehene, Umwelt nicht belastende Konzentration - PNEC.

Referenzwert in Süßwasser	0,478	mg/l
Referenzwert in Meereswasser	0,0478	mg/l
Referenzwert für Ablagerungen in Süßwasser	8020	mg/kg
Referenzwert für Ablagerungen in Meereswasser	802	mg/kg
Wasser-Referenzwert, intermittierende Freisetzung	0,141	mg/l
Referenzwert für Kleinstorganismen STP	0,562	mg/l
Referenzwert für Erdenwesen	1600	mg/kg

**Gesundheit –
abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau –
DNEL / DMEL**

Aussetzungsweg		Auswirkungen bei Verbrauchern. Lokale akute		Lokale chronische	System chronische	Auswirkungen bei Arbeitern		Lokale chronische	System chronische
		Lokale akute	System akute			Lokale akute	System akute		
mündlich.	VND		25 mg/kg bw/d						
Einatmung.				VND	43,5 mg/m3			VND	146,9 mg/m3
hautbezogen.				VND	25 mg/kg bw/d			VND	41,7 mg/kg bw/d

Alanine, N,N-bis(carboxymethyl)-,trisodium salt

**Gesundheit –
abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau –
DNEL / DMEL**

Aussetzungsweg	Auswirkungen bei Verbrauchern. Lokale akute	System akute	Lokale chronische	System chronische	Auswirkungen bei Arbeitern			
					Lokale akute	System akute	Lokale chronische	System chronische
mündlich.	85 mg/kg/d	85 mg/kg/d	17 mg/kg/m3	17 mg/kg/m3				
Einatmung.	20 mg/m3	20 mg/m3	2 mg/m3	20 mg/m3	40 mg/m3	40 mg/m3	4 mg/m3	40 mg/m3

ETHANOLAMIN

Schwellengrenzwert.						
Typ	Staat	TWA/8St		STEL/15Min		
		mg/m3	ppm	mg/m3	ppm	
TLV	CZE	2,5		7,5		HAUT.
AGW	DEU	5,1	2	10,2	4	HAUT.
MAK	DEU	5,1	2	10,2	4	
TLV	DNK	2,5	1			HAUT.
VLA	ESP	2,5	1	7,5	3	HAUT.
HTP	FIN	2,5	1	7,6	3	HAUT.
VLEP	FRA	2,5	1	7,6	3	HAUT.
WEL	GRB	2,5	1	7,6	3	HAUT.
TLV	GRC	2,5	1	7,6	3	
GVI	HRV	2,5	1	7,6	3	HAUT.
TLV	ITA	2,5	1	7,6	3	HAUT.
OEL	NLD	2,5		7,6		HAUT.
TLV	NOR	2,5	1			HAUT.
NDS	POL	2,5		7,5		
MV	SVN	2,5	1			HAUT.
MAK	SWE	8	3	15	6	HAUT.
OEL	EU	2,5	1	7,6	3	HAUT.
TLV-ACGIH		7,5	3	15	6	

Vorgesehene, Umwelt nicht belastende Konzentration - PNEC.

Referenzwert in Süßwasser	0,085	mg/l
Referenzwert in Meereswasser	0,0085	mg/l
Referenzwert für Ablagerungen in Süßwasser	0,434	mg/kg
Referenzwert für Ablagerungen in Meereswasser	0,0434	mg/kg
Wasser-Referenzwert, intermittierende Freisetzung	0,028	mg/l
Referenzwert für Kleinstorganismen STP	100	mg/l

**Gesundheit –
abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau –
DNEL / DMEL**

Aussetzungsweg	Auswirkungen bei Verbrauchern. Lokale akute	System akute	Lokale chronische	System chronische	Auswirkungen bei Arbeitern			
					Lokale akute	System akute	Lokale chronische	System chronische
mündlich.			VND	3,75 mg/kg/d				
Einatmung.			2 mg/m3	VND			3,3 mg/m3	VND
hautbezogen.			VND	0,24 mg/kg/d			VND	1 mg/kg/d

Erklärung:

	FILA INDUSTRIA CHIMICA S.P.A.	Durchsicht Nr. 17
	FILA PS87	vom 14/03/2016 Gedruckt am 15/03/2016 Seite Nr. 8/16

(C) = CEILING ; INHALB = Inhalierbare Fraktion ; EINATB = Einatmbare Fraktion ; THORXG = Thoraxgängige Fraktion.

VND = Erkannte Gefahr, jedoch kein DNEL/PNEC-Wert vorliegend ; NEA = Keine Aussetzung vorgesehen ; NPI = keine erkannte Gefahr.

TLV des Lösungsgemisches: 7,5 mg/m³.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition.

In Erwägung dessen, dass geeignete Schutzmaßnahmen immer vorrangig gegenüber persönlicher Schutzkleidung sein sollten, ist für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes durch eine wirksame lokale Absaugung. Die persönlichen Schutzvorrichtung sind mit der CE-Markierung zu versehen, welche deren Eignung für die gültigen Vorschriften bezeugt.

Not-Aus-Duschen mit Gesicht-Augen-Spülen sind vorzusehen.

HANDSCHUTZ

Die Hände sind mit Arbeitshandschuhen der Kategorie III zu schützen (Bez. Norm EN 374).

Zur endgültigen Materialauswahl für die Arbeitshandschuhe müssen folgende Aspekte einbezogen werden: Verträglichkeit, Abbau, Bruchzeit und Permeabilität.

Bei Präparaten ist die Arbeitshandschuhbeständigkeit an chemischen Wirkmitteln vor deren Verwendung geprüft werden, da sie nicht vorhersehbar ist. Die Handschuhverschleißzeit wird durch Aussetzungsdauer und Einsatzmodalitäten bedingt.

HAUTSCHUTZ

Arbeitskleidung mit langen Ärmeln und Unfallschutzschuhe der Kategorie I sind zu tragen (siehe Richtlinie 89/688/EWG und Norm EN ISO 20344). Nach Ausziehen der Schutzkleidung muss man sich mit Wasser und Seife waschen.

AUGENSCHUTZ

Der Einsatz von eindringungssicheren Brillen ist empfohlen (Bez. Norm EN 166).

ATEMSCHUTZ

Bei Überschreitung des Schwellenwertes (z. B. TLV-TWA) des Stoffes bzw. eines oder mehrerer im Produkt enthaltenen Stoffe, Es empfiehlt sich, eine Maske mit Filter Typ A aufzusetzen, dessen Klasse (1, 2 bzw. 3) je nach der höchsten Einsatzkonzentration auszuwählen ist. (Bez. Norm EN 14387). Bei Vorhandensein von Gasen bzw. Dämpfen anderer Beschaffenheit und/oder Gas bzw. Dämpfen mit Partikeln (Aerosol, Rauch, Nebel, usw.) sind Kombifilter vorzusehen.

Reichen die ergriffenen, technischen Maßnahmen zur Minderung der Aussetzung des Arbeitnehmers an den berücksichtigten Schwellenwerte nicht aus, so ist Einsatz von Atemwege-Schutzvorrichtungen notwendig. Der durch die Maske gegebene Schutz ist in jedem Fall begrenzt.

Wenn der berücksichtigte Stoff geruchslos ist bzw. dessen Geruchsschwelle den entsprechenden TLV-TWA überschreitet oder aber im Notfall, Ein selbstbetätigtes Druckluft-Atemgerät mit offenem Kreis (Bez. Norm EN 137) bzw. ein Atemgerät mit äußerem Lufteinlass (Bez. Norm EN138) sind aufzusetzen. Zur einwandfreien Auswahl des Atemwege-Schutzvorrichtung ist die Norm EN 529 aufschlaggebend.

NACHPRÜFUNGEN DER UMWELTAUSSETZUNG.

Die Emissionen aus Herstellverfahren, einschl. derer aus Belüftungsgeräten, sollten auf Einhaltung der Umweltschutzvorschriften geprüft werden.

ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften.

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften.

Physikalischer Zustand	Flüssigkeit
Farbe	hellgelb
Geruch	Pinienduft
Geruchsschwelle.	Nicht verfügbar.
pH-Wert.	11
Schmelzpunkt / Gefrierpunkt.	Nicht verfügbar.



Siedebeginn.	Nicht verfügbar.
Siedebereich.	Nicht verfügbar.
Flammpunkt.	> 60 °C.
Verdampfungsgeschwindigkeit	Nicht verfügbar.
Entflammbarkeit von Feststoffen und Gasen	Nicht verfügbar.
Untere Entzündungsgrenze.	Nicht verfügbar.
Obere Entzündungsgrenze.	Nicht verfügbar.
Untere Explosionsgrenze.	Nicht verfügbar.
Obere Explosionsgrenze.	Nicht verfügbar.
Dampfdruck.	Nicht verfügbar.
Dampfdichte	Nicht verfügbar.
Relative Dichte.	1,011 Kg/l
Loeslichkeit	vollständig löslich in wasser
Verteilungskoeffizient: N- Oktylalkohol/Wasser	Nicht verfügbar.
Selbstentzündungstemperatur.	Nicht verfügbar.
Zersetzungstemperatur.	Nicht verfügbar.
Viskosität	Nicht verfügbar.
Explosive Eigenschaften	Nicht verfügbar.
Oxidierende Eigenschaften	Nicht verfügbar.

9.2. Sonstige Angaben.

VOC (Richtlinie 2010/75/CE) :	20,14 % - 203,65 g/liter.
VOC (fluechtiger Kohlenstoff) :	Nicht verfügbar.

ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität.

10.1. Reaktivität.

Keine besonderen Reaktionsgefahren mit anderen Stoffen unter den normalen Einsatzbedingungen.

10.2. Chemische Stabilität.

Das Produkt ist unter normalen Verarbeitungs- und Lagerbedingungen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen.

Unter normalen Einsatz- und Lagerbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen abzusehen.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen.

Keine besondere. Die übliche Vorsicht bei chemischen Produkten ist allerdings zu wahren.

10.5. Unverträgliche Materialien.

Angaben nicht vorhanden.

	FILA INDUSTRIA CHIMICA S.P.A.	Durchsicht Nr. 17
	FILA PS87	vom 14/03/2016 Gedruckt am 15/03/2016 Seite Nr. 10/16

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte.

Durch thermische Zersetzung oder im Brandfall können sich potentiell für die Gesundheit gefährliche Dämpfe bilden.

ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben.

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen.

Da keine experimentellen toxikologischen Daten über das Produkt vorhanden sind, wurden die möglichen Gesundheitsrisiken auf den Eigenschaften der enthaltenen Substanzen gemäß den Kriterien der Referenznormen zur Klassifizierung bewertet. Zur Auswertung toxikologischer Auswirkungen bei Produktaussetzung sind die Konzentrationen der einzelnen, evtl. unter Abs. 3 aufgeführten, Schadstoffe zu berücksichtigen.

Starke Auswirkungen: der Kontakt mit den Augen verursacht Entzündung; die Symptome können Rötung, Ödem, Schmerzen und Tränen sein. Das Herunterschlucken der Substanz kann Gesundheitsschäden verursachen, wie Bauchschmerzen mit Sodbrennen, Brechreiz und Erbrechen.

Alanine, N,N-bis(carboxymethyl)-,trisodium salt

LD50 (Mnd). > 4 mg/kg ratto

LD50 (Haut). > 4 mg/kg dermale

LC50 (Inhalation). > 5 mg/l ratto

1-propoxypropan-2-ol

LD50 (Mnd). > 2000 mg/kg Rat

LD50 (Haut). > 2000 mg/kg Rat

ETHANOLAMIN

LD50 (Mnd). 1515 mg/kg rat male/female

LD50 (Haut). 2504 mg/kg male rabbit

BENZYLALKOHOL

LD50 (Mnd). 1230 mg/kg Rat

LD50 (Haut). 2000 mg/kg Rabbit

LC50 (Inhalation). > 4,1 mg/l/4h Rat

Monoethanolamine oleate

LD50 (Mnd). 1089 mg/kg rat male/female

LD50 (Haut). 2504 mg/kg male rabbit

LC50 (Inhalation). > 1,3 mg/l/4h 6h rat male/female

ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben.

Da keine besonderen Daten über das Präparat vorhanden sind, muss man es gemäß den besten Arbeitserfahrungen benutzen. Darauf achten, dass das Produkt nicht in die Umwelt gelangt. Auf jeden Fall darf das Produkt nicht in den Boden oder in die Wasserläufe eindringen. Die dazu zuständigen Behörden benachrichtigen, sofern das Produkt in Wasserläufe oder eingedrungen ist oder wenn das Produkt den Boden oder die Vegetation verseucht hat. Maßnahmen treffen, um die Auswirkungen im Grundwasser so weit wie möglich zu verringern.

12.1. Toxizität.

Alanine, N,N-bis(carboxymethyl)-,trisodium salt

LC50 - Fische. > 200 mg/l/96h

EC50 - Krustentiere. > 200 mg/l/48h

1-propoxypropan-2-ol

LC50 - Fische. > 100 mg/l/96h Rainbow Trout

	FILA INDUSTRIA CHIMICA S.P.A.	Durchsicht Nr. 17
	FILA PS87	vom 14/03/2016 Gedruckt am 15/03/2016 Seite Nr. 11/16

EC50 - Krustentiere. > 100 mg/l/48h Daphnia Magna

ETHANOLAMIN

LC50 - Fische. 349 mg/l/96h Cyprinus carpio

EC50 - Krustentiere. 65 mg/l/48h Daphnia Magna

EC50 - Algen / 2,1 mg/l/72h Pseudokirchnerella subcapitata

Wasserpflanzen.

NOEC chronisch Fische. 1,24 mg/l 41d Oryzias latipes

BENZYLALKOHOL

LC50 - Fische. 460 mg/l/96h Pimephales promelas

EC50 - Krustentiere. 230 mg/l/48h Daphnia magna

EC50 - Algen / 770 mg/l/72h Pseudokirchnerella subcapitata

Wasserpflanzen.

Monoethanolamine oleate

LC50 - Fische. 349 mg/l/96h Cyprinus carpio

EC50 - Krustentiere. 65 mg/l/48h Daphnia magna

EC50 - Algen / 2,5 mg/l/72h Pseudokirchnerella subcapitata

Wasserpflanzen.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit.

Alanine, N,N-
bis(carboxymethyl)-,trisodium
salt

Schnell abbaubar.

>80% 28d

1-propoxypropan-2-ol

Schnell abbaubar.

>70% 10d

ETHANOLAMIN

Wasserlöslichkeit.

mg/l 1000 - 10000

Schnell abbaubar.

>70% 28d

BENZYLALKOHOL

Schnell abbaubar.

87% 28d

Monoethanolamine oleate

Schnell abbaubar.

>90 21d

**12.3. Bioakkumulationspotenzial.**

ETHANOLAMIN

Einteilungsbeiwert: n-
Oktanol / Wasser. -2,3

BENZYLALKOHOL

Einteilungsbeiwert: n-
Oktanol / Wasser. 1,05

12.4. Mobilität im Boden.

ETHANOLAMIN

Einteilungsbeiwert: Boden /
Wasser. -0,5646

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung.

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten größer als 0,1%.

12.6. Andere schädliche Wirkungen.

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung.**13.1. Verfahren der Abfallbehandlung.**

Wieder verwenden, falls möglich. Produktrückstände sind als gefährlicher Abfall zu betrachten. Die Gefährlichkeit der Abfälle, die dieses Produkt teilweise enthalten, muss auf der Grundlage der gültigen Rechtsbestimmungen evaluiert werden.

Die Beseitigung muss einem für die Abfallwirtschaft zugelassenen Unternehmen unter Berücksichtigung der Landes- und ggf. der lokalen Bestimmungen anvertraut werden.

KONTAMINIERTES VERPACKUNGSMATERIAL

Kontaminiertes Verpackungsmaterial muss der Wiederverwertung oder Beseitigung gemäß den Landesvorschriften für die Abfallwirtschaft zugeführt werden.

ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport.**14.1. UN-Nummer.**

Nicht anwendbar.

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung.

	FILA INDUSTRIA CHIMICA S.P.A.	Durchsicht Nr. 17
	FILA PS87	vom 14/03/2016 Gedruckt am 15/03/2016 Seite Nr. 13/16

Nicht anwendbar.

14.3. Transportgefahrenklassen.

Nicht anwendbar.

14.4. Verpackungsgruppe.

Nicht anwendbar.

14.5. Umweltgefahren.

Nicht anwendbar.

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender.

Nicht anwendbar.

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code.

Angaben nicht zutreffend.

ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften.

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch.

Seveso-Kategorie. Keine.

Einschränkungen zu dem Produkt bzw. den Stoffen gemäß dem Anhang XVII Verordnung (EG) 1907/2006.

Produkt.
Punkt. 3

Stoffe gemäß Candidate List (Art. 59 REACH).

Keine.

Genehmigungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH).

Keine.

	FILA INDUSTRIA CHIMICA S.P.A.	Durchsicht Nr. 17
	FILA PS87	vom 14/03/2016 Gedruckt am 15/03/2016 Seite Nr. 14/16

Ausfuhrnotifikationspflichtige Stoffe (EG)-Verordnung 649/2012:

Keine.

Rotterdam Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine.

Stockholmer Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine.

Vorsorgeuntersuchungen.

Bei arbeiten mit diesem Produkt sind keine Vorsorgeuntersuchungen erforderlich. Dies nur unter der Bedingung, dass die Ergebnisse der Risiköinschätzung beweisen, dass nur ein mäßiges Risiko für die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeiter besteht, und dass die Maßnahmen, die von der Richtlinie 98/24/EG vorgesehen sind, genügen, um das Risiko zu beschränken..

Inhaltsstoffe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 648/2004

Zwischen 5% und 15% Seife

Limonene, Duftstoffe, Linalool

Das(Die) in dieser Zubereitung enthaltene Tensid(e) erfüllt(erfüllen) die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien festgelegt sind.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung.

Über die nachfolgend aufgeführten, darin enthaltenen Stoffe wurde eine sicherheitsrelevante chemische Beurteilung vorgenommen.

BENZYLALKOHOL

1-propoxypropan-2-ol

ETHANOLAMIN

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben.

Text der Gefahrenangaben (H), welche unter den Abschnitten 2-3 des Beiblattes erwähnt sind:

Flam. Liq. 3	Entzündbare Flüssigkeiten, kategorie 3
Met. Corr. 1	Auf Metalle korrosiv wirkende Stoffe oder Gemische, kategorie 1
Acute Tox. 4	Akute Toxizität, kategorie 4
Skin Corr. 1B	Ätz auf die Haut, Kategorie 1B
Eye Irrit. 2	Augenreizung, kategorie 2
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige exposition, kategorie 3
Aquatic Chronic 3	Gewässergefährdend, chronische toxizität, kategorie 3
H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

	FILA INDUSTRIA CHIMICA S.P.A.	Durchsicht Nr. 17
	FILA PS87	vom 14/03/2016 Gedruckt am 15/03/2016 Seite Nr. 15/16

H290	Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H312	Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H335	Kann die Atemwege reizen.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

ERKLÄRUNG:

- ADR: Europäisches Übereinkommen über Straßenbeförderung gefährlicher Güter
- CAS NUMBER: Nummer des Chemical Abstract Service
- CE50: Bei 50% der dem Versuch ausgesetzten Bevölkerung wirkungsvolle Konzentration
- CE NUMBER: ESIS-Identifikationsnummer (Europäische Ablage existierender Stoffe)
- CLP: EG-Verordnung 1272/2008
- DNEL: Abgeleitetes, wirkungsloses Niveau
- EmS: Emergency Schedule
- GHS: Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemicalien
- IATA DGR: Regelung zur Beförderung gefährlicher Güter des Internationalen Luftbeförderungsverbandes
- IC50: Immobilisierungskonzentration bei 50% der dem Versuch untergehenden Bevölkerung
- IMDG: International Maritime Dangerous Goods Code
- IMO: International Maritime Organization
- INDEX NUMBER: Identifikationsnummer im Anhang VI zu CLP
- LC50: Tödliche Konzentration 50%
- LD50: Tödliche Dosis 50%
- OEL: berufsbedingter Aussetzungsgrad
- PBT: Persistent bioakkumulierend und giftig nach REACH
- PEC: voraussehbare Umweltkonzentration
- PEL - voraussehbare Aussetzungsniveau
- PNEC: voraussehbare wirkungslose Konzentration
- REACH: EG-Verordnung 1907/2006
- RID: Verordnung zur internationalen Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
- TLV: Schwellengrenzwert
- TVL CEILING: diese Konzentration darf bei der Arbeitsaussetzung niemals überschritten werden.
- TWA STEL: kurzfristige Aussetzungsgrenze
- TWA: mittelfristige gewogene Aussetzungsgrenze
- VOC: flüchtige organische Verbindung
- vPvP: sehr persistent und sehr bioakkumulierend nach REACH
- WGK: Wassergefährdungsklassen.

ALLGEMEINE BIBLIOGRAPHIE:

1. Verordnung (EU) 1907/2006 des Europäischen Parlaments (REACH)
 2. Verordnung (EU) 1272/2008 des Europäischen Parlaments (CLP)
 3. Verordnung (EU) 790/2009 des Europäischen Parlaments (I Atp. CLP)
 4. Verordnung (EU) 2015/830 des Europäischen Parlaments
 5. Verordnung (EU) 286/2011 des Europäischen Parlaments (II Atp. CLP)
 6. Verordnung (EU) 618/2012 des Europäischen Parlaments (III Atp. CLP)
 7. Verordnung (EU) 487/2013 des Europäischen Parlaments (IV Atp. CLP)
 8. Verordnung (EU) 944/2013 des Europäischen Parlaments (V Atp. CLP)
 9. Verordnung (EU) 605/2014 des Europäischen Parlaments (VI Atp. CLP)
- The Merck Index. - 10th Edition
 - Handling Chemical Safety
 - INRS - Fiche Toxicologique (toxicological sheet)
 - Patty - Industrial Hygiene and Toxicology
 - N.I. Sax - Dangerous properties of Industrial Materials-7, 1989 Edition
 - Webseite ECHA-Agentur

Erläuterung für den Benutzer:

die in dieser Karte vorhandenen Informationen gründen sich auf die Kenntnisse, die bei uns, am Datum der letzten Version, verfügbar sind. Der Benutzer muß sich über die Tauglichkeit und Vollständigkeit der Informationen, bezüglich des speziellen Gebrauchs des Produktes, vergewissern. Man darf dieses Dokument nicht als Garantie von keiner spezifischen Eigenschaft des Produktes interpretieren.



FILA INDUSTRIA CHIMICA S.P.A.

Durchsicht Nr. 17

vom 14/03/2016

FILA PS87

Gedruckt am 15/03/2016

Seite Nr. 16/16

Weil der Gebrauch des Produktes nicht direkt von uns kontrolliert wird, hat der Benutzer die Pflicht, unter eigener Verantwortung, die Gesetze und die geltenden Vorschriften, im Bereich der Hygiene und der Sicherheit, zu beachten. Für nicht korrekten Gebrauch wird nicht gehaftet.
Das mit der Chemikalienhandhabung beauftragte Personal ist entsprechend auszubilden.

Änderungen im Vergleich zur vorigen Revision:

An folgenden Sektionen sind Änderungen angebracht worden:

03 / 08 / 09 / 11 / 12.